



# Satzung der Naturschutzgruppe Taubergrund e.V.

## §1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein gibt sich den Namen: Naturschutzgruppe Taubergrund.
2. Der Sitz des Vereins ist Bad Mergentheim
3. Der Verein ist in das Vereins-Register eingetragen.

## §2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist der Schutz und die Pflege der Natur sowie die Förderung naturverbundener Landschaftsgestaltung und des Umweltschutzes.
2. Der Verein gibt sich folgende Aufgaben:
  - a) Lebensgrundlagen für eine artenreiche Tier- und Pflanzenwelt zu erhalten, zu schaffen und zu verbessern,
  - b) Artenschutzmaßnahmen für gefährdete Tiere und Pflanzen durchzuführen,
  - c) bei naturschutzrelevanten Planungen der Gemeinden und des Main-Tauber-Kreises mitzuwirken,
  - d) den Natur- und Umweltschutzgedanken öffentlich zu vertreten und zu verbreiten,
  - e) die Mitglieder über Naturschutz- und Umweltfragen zu informieren.

## § 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

1. Die Naturschutzgruppe Taubergrund verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und begünstigt keine Personen durch zweckfremde Verwaltungsausgaben und Vergütungen.
2. Die Ziele der Naturschutzgruppe sind überparteilich und überkonfessionell.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden.

## § 4 Geschäftsjahr - Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
2. Über eine Aufnahme in die Naturschutzgruppe entscheidet der erweiterte Vorstand. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Eine Ablehnung kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.
3. Den Mitgliedern obliegt die Pflicht, die Naturschutzgruppe Taubergrund bei der Durchführung ihrer Aufgaben im Sinne des § 2 der Satzung tatkräftig zu unterstützen.
4. Fördernde Mitglieder können solche Personen, Unternehmen, Körperschaften oder Vereine werden, die sich zu den Aufgaben und Zielen der Naturschutzgruppe Taubergrund bekennen und die Naturschutzgruppe durch materielle Zuwendungen oder ideell fördern.
5. Die Mitgliedschaft erlischt:  
Durch den Tod des Mitglieds, durch Austritt, durch Ausschluss.
  - a) Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er muss durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen.
  - b) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des erweiterten Vorstandes:
    - wenn ein Mitglied trotz Aufforderung den fälligen Beitrag nicht leistet
    - wenn ein Mitglied sich vereinschädigend verhält
    - wenn ein Mitglied gegen die Ziele oder die Satzung der Naturschutzgruppe verstößt.

Vor dem Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen die Entscheidung des erweiterten Vorstandes ist keine weitere Beschwerde zulässig.

## § 6 Organe

Die Organe der Naturschutzgruppe Taubergrund sind: 1. Die Mitgliederversammlung 2. Der Vorstand.

## § 7 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Sie ist vom geschäftsführenden Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung in der "Tauber-Zeitung" und in der Zeitung "Fränkische Nachrichten" spätestens 14 Tage vor dem festgesetzten Termin einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder oder dem Vorstand unter Angabe von Gründen beantragt wird.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied nur eine Stimme.

4. Gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist der Rechtsweg ausgeschlossen.
5. Die Abstimmung und Wahlen erfolgen öffentlich. Der Mitgliederversammlung obliegt:
  - Die Wahl des Vorstandes
  - die Entlastung des Vorstandes
  - die Beschlussfassung über den Verein betreffende Angelegenheiten
  - Satzungsänderung.
6. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen, das von ihm und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
7. Auf der ordentlichen Mitgliederversammlung ist ein Jahresbericht über die Vereinstätigkeit im vergangenen Jahr durch ein Vorstandsmitglied zu erstatten.

### **§ 8 Vorstand**

1. a) Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden und den drei Stellvertretern.  
 b) Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstand, dem Geschäftsstellenleiter, dem Kassensführer, dem Schriftführer, dem Pressewart, dem Jugendvertreter, dem Sachverwalter und dem Organisations- und Veranstaltungsleiter.  
 c) Dem Gesamtvorstand gehören: Der Geschäftsführende Vorstand, der Erweiterte Vorstand sowie die verantwortlichen Mitarbeiter für die räumlichen Gebiete und die verantwortlichen Ansprechpartner für bestimmte Interessengebiete und Arbeitskreise.
2. Der Vorstand hat folgende Aufgabengebiete:  
 Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die laufenden Angelegenheiten des Vereins und über die Einberufung des erweiterten Vorstandes oder des Gesamtvorstandes.
3. Der Gesamtvorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine drei Stellvertreter; jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
5. Alle Vorstandsmitglieder nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich und unentgeltlich wahr. Notwendige Barauslagen sind ihnen zu erstatten.

### **§ 9 Beiträge**

1. Zur Durchführung ihrer Ziele erhebt die Naturschutzgruppe Taubergrund von ihren Mitgliedern jährliche Beiträge.
2. Die Höhe der Beiträge legt die Mitgliederversammlung fest. Sie ermächtigt gleichzeitig den geschäftsführenden Vorstand, in begründeten Ausnahmefällen, Beiträge zu erlassen.
3. Passive Mitglieder zahlen einen höheren Beitrag als aktive.

### **§ 10 Geschäftsstelle und Kassensführer**

1. Der Verein hat eine Geschäftsstelle, die von einem Mitglied geführt wird.
2. Die Kassen- und Rechnungsgeschäfte besorgt ein Kassensführer, der nach § 8 dem Vorstand angehört.
3. Nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres ist die Kasse von zwei Kassensprüfern, von denen mindestens einer nicht der Naturschutzgruppe angehören darf, zu prüfen. Sie haben über das Ergebnis einen schriftlichen Bericht zu erstatten.

### **§ 11 Ausschüsse, Arbeitskreise und Referenten**

Für alle wissenschaftlichen und praktischen Fragen sowie für praktische Arbeiten, die die Ziele und die Arbeit der Naturschutzgruppe Taubergrund betreffen, kann der Vorstand Ausschüsse und Arbeitskreise bilden. Zu den Ausschüssen und den Arbeitskreisen können zusätzlich Sachverständige Personen oder Referenten hinzugezogen werden.

### **§ 12 Auflösung der Naturschutzgruppe**

1. Die Auflösung der Naturschutzgruppe Taubergrund kann auf Antrag des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag der Hälfte der Mitglieder in einer besonders hierfür einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss erfordert die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der ordentlichen Mitglieder und eine Vierfünftelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Das Vermögen der Naturschutzgruppe Taubergrund geht bei Auflösung je zur Hälfte an den Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland, Landesverband Baden- Württemberg und DBV Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Baden-Württemberg, über. Der BUND und der DBV dürfen diese Mittel nur für gemeinnützige Zwecke verwenden.

### **§ 13 Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung tritt mit Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 30.11.1984 in Kraft.

Bad Mergentheim, den 30.11.1984 (28.05.2000)